

## **Hundesteuersatzung der Gemeinde Wittorf**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 13.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

### **§ 2 Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, die Haltung auf Probe oder als Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

|                                |          |
|--------------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund         | 48,00 €  |
| b) für den zweiten Hund        | 60,00 €  |
| c) für jeden weiteren Hund     | 60,00 €  |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 600,00 € |

- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind:

- a) Hunde der Rassen bzw. Typen:

1. Amercian Staffordshire-Terrier
2. Staffordshire-Bullterrier
3. Bullterrier
4. Pitbull-Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe hat oder

- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe d) zu besteuern.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

#### **§ 4 Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

#### **§ 5 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  2. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde zugegangen ist.
- (3) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 2 zu besteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

#### **§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht.

#### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Steuerjahr ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Absatz 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Absatz 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## **§ 8**

### **Anzeige- und Auskunftspflichten / Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb einer Woche nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr / ihm durch Geburt von einer von ihr / ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Samtgemeinde Bardowick anzumelden.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

Bei der Anmeldung ist das Geburtsdatum, die elektronische Kennnummer (Transponder) sowie die Haftpflichtversicherung des Hundes mitzuteilen. Zudem ist anzugeben, ob der Hund im amtlichen Hunderegister Niedersachsen registriert ist und der Hundehalter die erforderliche Sachkunde besitzt.

Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung von der Hundehalterin / dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe d) i. V. m. Absatz 2 und 3 besteuert.

Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis in Kopie sofort dem Fachbereich Finanzen, Abteilung Steueramt, vorzulegen.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Kommt die Hundehalterin / der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer / seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
- (6) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

- (7) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (8) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (9) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, der Samtgemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (10) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin / der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 6 bis 9 auch diese Person.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 8 Absatz 3 der Samtgemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung nicht fristgerecht mitteilt,
  2. entgegen § 8 Absätze 1 bis 2 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
  3. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
  4. entgegen § 8 Absätze 6 bis 9 den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  5. entgegen § 8 Absatz 10 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nach § 8 Absätze 4 Satz 2 und 6 bis 9 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Bardowick gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei denen für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Bardowick erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 1 und 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige / denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen für Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Zur Sicherung der Besteuerung dürfen bei Erwerb und Veräußerung von Hunden sowie bei An- und Abmeldung den zuständigen Behörden Namen und Anschrift der Betroffenen sowie der Zeitpunkt der Veränderung mitgeteilt werden. Die Betroffenen sind über die Mitteilung zu unterrichten.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 13.11.2003 außer Kraft.

Wittorf, 13.07.2020

Herbst  
Bürgermeister

---

Ursprüngliche Fassung vom 13.07.2020  
Amtsblatt LK Lüneburg 13.08.2020, 08/2020